

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Dienstleistungen	Stand: 17.06.2018
Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, in denen die Verarbeitungstätigkeit erfolgt (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Au-pair Vermittlung Giebner-Meisel, Zaneta, Lerchenstraße 34, D-73249 Wernau Tel.-Nr.: (07153) 61 21 934 Fax-Nr.: (07153) 61 21 935 Mobil: (0162) 96 28 606 E-Mail: info@aupaironline.info	
Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Dienstliche Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) keine	

2. Zwecke der Verarbeitung

Au-pair Vermittlung Beantwortung von Kontaktanfragen und Kommunikation mit Nutzern Verwaltung und Abwicklung Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke sowie im Auftrag und Namen der beteiligten Gastfamilien und Au-Pair's
--

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Siehe ausführlichen Bewerbungsbogen für die Gastfamilie und für das Au-pair Mädchen https://www.aupaironline.info/app/download/5799698830/Bewerbungsbogen+der+Gastfamilie.docx
2	https://www.aupaironline.info/app/download/5799697320/Bewerbungsbogen+f%C3%BCr+Au-pair.docx^
3	zusätzlich Erhalt von erweiterten Meldebestätigung
4	Reisepass und / oder Personalausweis
5	Gesundheitszeugnis
6	Polizeiliche Führungszeugnis
7	Weitere Zeugnisse, wie Deutschtest
8	Fotos
9	Kontodaten

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Bezeichnung der Daten
1,3,4,8,9	Gastfamilien
2,3,4,5,6,7,8	Au-pair's

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger	Anlass der Offenlegung
2,3,4,5,6,7,8	Gastfamilien	Zusammenführung von Gastfamilien und Au-pair's
1,3,4,8	Au-pairs	Zusammenführung von Gastfamilien und Au-pair's
1,3,4,8	Au-pair Agenturen	Beantwortung von Kontaktanfragen und Kommunikation mit Nutzern
3,4,5,6,7,9	Öffentliche Stellen	Erhalten Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Ausländerbehörde, Arbeitsamt, Deutsche Botschaft).
Anteilig 1 und 2, 9	Versicherungen	Zum Abschließen von Versicherungsverträgen

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern und Dritten

Sofern wir im Rahmen unserer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen und Unternehmen (Auftragsverarbeitern oder Dritten) offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie an Zahlungsdienstleister, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich ist), Sie eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen (z.B. beim Einsatz von Beauftragten, Webhostern, etc.).

Sofern wir Dritte mit der Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines sog. „Auftragsverarbeitungsvertrages“ beauftragen, geschieht dies auf Grundlage des Art. 28 DSGVO.

Übermittlungen in Drittländer

Sofern wir Daten in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) verarbeiten oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung, bzw. Übermittlung von Daten an Dritte geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht. Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse, verarbeiten oder lassen wir die Daten in einem Drittland nur beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO verarbeiten. D.h. die Verarbeitung erfolgt z.B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z.B. für die USA durch das

„Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen (so genannte „Standardvertragsklauseln“).

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Löschungsfrist
1,2,3,4,5, 6,7,8,9	Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 5. genannten Zwecke wegfallen.

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO

Wir treffen nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten durch Kontrolle des physischen Zugangs zu den Daten, als auch des sie betreffenden Zugriffs, der Eingabe, Weitergabe, der Sicherung der Verfügbarkeit und ihrer Trennung. Des Weiteren haben wir Verfahren eingerichtet, die eine Wahrnehmung von Betroffenenrechten, Löschung von Daten und Reaktion auf Gefährdung der Daten gewährleisten. Ferner berücksichtigen wir den Schutz personenbezogener Daten bereits bei der Entwicklung, bzw. Auswahl von Hardware, Software sowie Verfahren, entsprechend dem Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO).

Erläuterungen

Allgemeines

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO vom Verantwortlichen zu führen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;*
- b) die Zwecke der Verarbeitung;*
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;*
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;*
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;*
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;*
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.“*

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein. Beispiele: "Personaldatei", „Melderegister der Gemeinde ...“. Für Außenstehende unverständliche Abkürzungen sind zu vermeiden.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörig-

keit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)

Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO)

Soweit möglich sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO hier zu beschreiben.

Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;*
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;*
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;*
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“*